

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein heißt

„Bürger pro A“ e. V.

1.2 Der Sitz der Vereins ist Kassel.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist, indem er die Förderung von Kunst und Kultur ermöglicht, den bisherigen Status A des Orchesters des Staatstheaters Kassel und damit die künstlerische Konkurrenzfähigkeit des Staatstheaters Kassel insgesamt aufrecht zu erhalten.

2.2 Dies geschieht insbesondere durch die Ansammlung von Mitteln, die der Stadt Kassel für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Theatervertrag mit dem Land Hessen zur Verfügung gestellt werden können und die im übrigen der Förderung der Konzerttätigkeit des Orchesters des Staatstheaters zu dienen bestimmt sind (Kasseler Philharmonie). Der Verein fördert die musikalische Jugendarbeit.

2.3 Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein eine rechtlich unselbständige Stiftung „Kasseler Philharmonie“ gründen, deren Erträge ausschließlich zur Förderung der Konzerttätigkeit des Orchesters verwendet werden dürfen.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

3.4 Bei einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Fördergesellschaft Staatstheater Kassel e. V.“ (zweckbestimmt für Solisten- und Gastdirigentenhonoreare der Staatstheaterkonzerte) mit der zwingenden Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden - ersatzweise (falls diese Institution bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren sollte) an die Stadt Kassel mit der gleichen zwingenden Auflage.

3.5 Alle Beschlüsse des Vereins über Änderungen der Satzung und alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens außerhalb des Satzungszwecks, wie er zur Zeit definiert ist, werden erst mit Genehmigung des zuständigen Finanzamts wirksam.

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus den Gründungsmitgliedern und aus später eintretenden Mitgliedern. Ein späterer Eintritt wird durch Erklärung des Eintretenden und Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand des Vereins wirksam.

4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.

a) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

b) Verstößt ein Mitglied maßgeblich gegen die Satzung oder verhält es sich vereinschädigend, kann es der Vorstand durch Beschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, einzulegen innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten - die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

4.3 Sowohl der Verein als auch jedes einzelne Mitglied sind berechtigt, die Mitgliedschaft öffentlich bekannt zu geben und anzuzeigen.

4.4 Die Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand über die Aufgaben des Vereins und den Stand der Aktivitäten angemessen unterrichtet zu werden, auch über die Abschlussunterlagen.

4.5 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden. Der Vorstand kann in berechtigten Fällen Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

5 Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren,
- b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands, der Jahresrechnung und deren Genehmigung,
- c) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f) die Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über Einsprüche,
- h) die Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; das hat auch dann zu geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen für eine ordentliche Mitgliederversammlung, für außerordentliche beträgt sie eine Woche. Die Tagesordnung ist stets der Einberufung beizufügen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5.3 Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

5.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5.5 Der Vorstand führt nach Ablauf einer dreijährigen Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstands weiter.

6 Auflösung

6.1 Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.2 Bei der Auflösung sind insbesondere die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit - siehe Abschnitt 3 der Satzung - zu beachten.

7 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts zu ändern oder zu ergänzen.

Die Satzung ist am 24. November 1995 und am 8. Januar 1996 errichtet. Der Verein wurde am 13. Februar 1996 unter Nr. 2704 des Vereinsregisters bei dem Amtsgericht Kassel eingetragen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung am 15. November 1998 mit den entsprechenden Beschlüssen zur Erläuterung der Satzung ist ebenfalls im Vereinsregister hinterlegt. Satzung und genannte Niederschrift sind in obiger Fassung zusammengefasst; diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 2023 beschlossen und wird ebenfalls im Vereinsregister des Kasseler Amtsgerichts hinterlegt.